



Inbetriebnahme  
&  
Zusammenfassung

Elena Richter

Übersicht

Inbetriebnahme

Zusammenfassung für  
Vergütung  
Gebäude  
Freiflächen

Andere  
Zusammenfassungen

Schluss

# Inbetriebnahme und rechnerische Zusammenfassung von Fotovoltaikanlagen

Elena Richter

Clearingstelle EEG

20. September 2012



# Inhalt

## Inbetriebnahme & Zusammen- fassung

Elena Richter

### Übersicht

### Inbetriebnahme

Zusammenfas-  
sung für  
Vergütung  
Gebäude  
Freiflächen

Andere  
Zusammenfas-  
sungen

Schluss

- 1 Übersicht
- 2 Inbetriebnahme
- 3 Zusammenfassung für Vergütung
  - sog. Gebäudeanlagen
  - sog. Freiflächenanlagen
- 4 Zusammenfassungen für Einspeisemanagement und Netzanschluss
- 5 Schluss



# Inbetriebnahme

## Inbetriebnahme & Zusammen- fassung

Elena Richter

### Übersicht

### Inbetriebnahme

Zusammenfas-  
sung für  
Vergütung  
Gebäude  
Freiflächen

Andere  
Zusammenfas-  
sungen

Schluss

## § 3 Nr. 5 EEG 2009

„Inbetriebnahme“ (ist) die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft, . . .“

- vgl. Hinweis 2010/1 vom 25. Juni 2010 der Clearingstelle EEG
- keine ortsfeste Installation erforderlich
- z. T. als „kaufmännische Inbetriebnahme“ bezeichnet (kein Begriff des EEG)



# Inbetriebnahme – II

## Inbetriebnahme & Zusammen- fassung

Elena Richter

### Übersicht

#### Inbetriebnahme

Zusammenfas-  
sung für

Vergütung

Gebäude

Freiflächen

Andere

Zusammenfas-  
sungen

Schluss

Rechtslage 1. Januar bis 31. März 2012

### § 3 Nr. 5 EEG 2012

„Inbetriebnahme“ (ist) die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage, ...“

Die im Hinweis 2010/1 gefundene Auslegung des Inbetriebnahmebegriffs ist grundsätzlich auch auf § 3 Nr. 5 EEG 2012 in der Fassung bis zum 31. März 2012 anwendbar (BT-Drs. 17/9152, S.36).



# Inbetriebnahme – III

## Inbetriebnahme & Zusammen- fassung

Elena Richter

### Übersicht

#### Inbetriebnahme

#### Zusammenfas- sung für Vergütung

Gebäude  
Freiflächen

#### Andere Zusammenfas- sungen

#### Schluss

Rechtslage ab 1. April 2012 (geändert durch sog. PV-Novelle)

### § 3 Nr. 5 EEG 2012

...; die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage **fest** an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und **dauerhaft** mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör **installiert** wurde; ...“

- neu: ortsfeste Installation erforderlich (Hinweis 2010/1 insofern nicht anwendbar)
- z. T. als „technische Inbetriebnahme“ bezeichnet (kein Begriff des EEG)
- bislang wenig Anfragen hierzu (u.a.: Leitung zwischen Wechselrichter und Zähler/Einspeisepunkt erforderlich ?)



# Inbetriebnahme – IV

## Inbetriebnahme & Zusammen- fassung

Elena Richter

### Übersicht

### Inbetriebnahme

Zusammenfas-  
sung für  
Vergütung  
Gebäude  
Freiflächen

Andere  
Zusammenfas-  
sungen

Schluss

## Inbetriebnahme nach Modulaustausch/Versetzung

- Ersetzen von Modulen wegen technischem Defekt, Beschädigung, Diebstahl vor/nach dem 1. Januar 2012 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012: § 32 Abs. 3 bzw. Abs. 5 (ab 04/2012) und § 66 Abs. 1 Nr. 12 EEG 2012
- Was = „technischer Defekt“ i. S. d. §§ 32, 66 EEG 2012 ? Evtl. künftiges Hinweisverfahren der Clearingstelle EEG
- Inbetriebnahme nach Versetzung von PV-Anlagen/-teilen unter dem EEG 2009/2012: künftiges Hinweisverfahren der Clearingstelle EEG



# Zusammenfassung von sog. Gebäudeanlagen unter dem EEG 2009/2012

Inbetriebnahme  
&  
Zusammenfassung

Elena Richter

Übersicht

Inbetriebnahme

Zusammenfassung für  
Vergütung  
**Gebäude**  
Freiflächen

Andere  
Zusammenfassungen

Schluss

## § 19 Abs. 1 EEG 2009/2012

Mehrere Anlagen gelten ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn

1. sie sich **auf demselben Grundstück** oder **sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe** befinden,
2. ...
3. ...
4. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.



# Empfehlung 2008/49 – Anlagenzusammenfassung gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009

Inbetriebnahme  
&  
Zusammen-  
fassung

Elena Richter

Übersicht

Inbetriebnahme

Zusammenfas-  
sung für  
Vergütung

Gebäude  
Freiflächen

Andere  
Zusammenfas-  
sungen

Schluss

- „auf demselben Grundstück“ ?
  - wenn **ein Grundstück** i. S. d. GBO (eigenes Blatt/eigene lfd. Nr.): (+)
  - 1 Grundstück = x „wirtschaftliche“ Grundstücke?  
Nur in Ausnahmefällen (z.B. ehemalige LPG-Flächen),  
nach Kriterienkatalog (+/-)
- „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“, wenn auf **mehreren aneinandergrenzenden Grundstücken** ?
  - Vermutung (+),  
kann durch Kriterienkatalog erschüttert oder bekräftigt  
werden → i.E. (+/-)





## Kriterienkatalog (Auszüge, verkürzt):

### 5.(a) Kriterien contra unmittelbare räumliche Nähe u.a.:

- alleinstehende Gebäude, auf denen PV
- Teilung des Grundstückes aufgrund öffentlich-rechtlichen Zwanges/erbrechtlicher Auseinandersetzung/Veräußerung an wirtschaftlich nicht verbundenen Neueigentümer
- ...

### 5.(b) Kriterien pro unmittelbare räumliche Nähe u.a.:

- identischer faktischer Betreiber/gesellschaftsrechtlich verbundene Betreiber
- Identische(r) Hersteller, Leistung und Auslegung der Anlagen
- gemeinsam genutzte Infrastruktureinrichtungen
- ...



# Votum 2011/19 – Anlagenzusammenfassung bei Gebäude-PV

## Inbetriebnahme & Zusammenfassung

Elena Richter

## Übersicht

## Inbetriebnahme

## Zusammenfassung für

## Vergütung

## Gebäude

## Freiflächen

## Andere

## Zusammenfassungen

## Schluss

### Anwendung von 2008/49 im Einzelfall:

- Klarstellung zum Grundstück im „wirtschaftlichen“ Sinn bei § 19 EEG 2009/12
    - ein (übergroßes) Grundstück i. S. d. GBO kann in mehrere Grundstücke im wirtschaftlichen Sinne **aufgeteilt** werden
    - mehrere Grundstücke i. S. d. GBO können **nicht** zu einem Grundstück im „wirtschaftlichen“ Sinn **zusammengefasst** werden
- ⇒ wirtschaftliches Grundstück < Grundstück i. S. d. GBO
- Anzahl der Meldungen bei BNetzA für § 19 Abs. 1 unerheblich



# Votum 2011/19 – II

Inbetriebnahme  
&  
Zusammen-  
fassung

Elena Richter

Übersicht

Inbetriebnahme

Zusammenfas-  
sung für  
Vergütung  
**Gebäude**  
Freiflächen

Andere  
Zusammenfas-  
sungen

Schluss

- „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ i.d.R. (-),  
wenn:
  - auf **mehreren aneinandergrenzenden Grundstücken** i. S. d. GBO **und**
  - auf vorfindlichen **freistehenden Gebäuden**
- „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ (+),  
wenn:
  - auf **mehreren aneinandergrenzenden Grundstücken** i. S. d. GBO **und**
  - unter wertender Berücksichtigung der **Kriterien** aus Nr. 5 (b) 2008/49 Bestandteile einer **einheitlichen Installation**, z. B. möglich bei
    - einheitlich belegten, aneinander angrenzenden Dachflächen
    - einheitlichem Gebäude, das sich über mehrere Grundstücke erstreckt



# Votum 2012/16 – Anlagenzusammenfassung bei Gebäude-PV

## Inbetriebnahme & Zusammenfassung

Elena Richter

## Übersicht

## Inbetriebnahme

## Zusammenfassung für Vergütung

## Gebäude Freiflächen

## Andere Zusammenfassungen

## Schluss

### Anwendung von 2008/49 im Einzelfall:

- Sind sowohl Kriterien **für** (hier: u. a. alleinstehende Gebäude) als auch **gegen** (hier: identischer Betreiber/gesellschaftsrechtlich verbundene Betreiber) die **Aufteilung** eines Grundstückes in mehrere „wirtschaftliche“ Grundstücke erfüllt, entscheidet eine **abwägende Gesamtschau** darüber, ob der Zweck des § 19 Abs. 1 eine Aufteilung erfordert
- hier: Grundstück nicht übermäßig groß; Gebäude in unmittelbarer räumlich-funktioneller Beziehung zueinander, Teile einer wirtschaftlichen Einheit  
⇒ keine Aufteilung



# Weitere Fragen zu § 19 Abs. 1

## Inbetriebnahme & Zusammenfassung

Elena Richter

## Übersicht

## Inbetriebnahme

Zusammenfassung für  
Vergütung

**Gebäude**  
Freiflächen

Andere  
Zusammenfassungen

Schluss

- Weitere Fragen zu „Grundstück“ und „sonstige unmittelbare räumliche Nähe“ in konkreten Einzelfällen  
⇒ weitere Voten der Clearingstelle EEG zu erwarten
- Führt § 19 Abs. 1 auch zu einem einheitlichen **Inbetriebnahmedatum/Degressionssatz**?  
⇒ **Nein**, s. Hinweis 2011/11 – Anlagenzubau bei Degressionsschritt
- **Anwendbarkeit des § 19 Abs. 1 im Rahmen des § 33 EEG 2012** (Marktintegrationsmodell) auch auf Bestandsanlagen, insbes. Berechnung der 10 kW-Grenze bei Erweiterung von bestehenden Installationen durch neue Module?  
⇒ **Frage bislang offen**



# Zusammenfassung von sog. Freiflächenanlagen

Inbetriebnahme  
&  
Zusammenfassung

Elena Richter

Übersicht

Inbetriebnahme

Zusammenfassung für  
Vergütung  
Gebäude  
Freiflächen

Andere  
Zusammenfassungen

Schluss

Neu durch sog. PV-Novelle:

## § 19 Abs. 1a EEG 2012 (ab 04/2012)

„Unbeschadet von (§ 19) Abs. 1 Satz 1 gelten mehrere Anlagen nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 und 3 als eine Anlage, wenn sie

1. innerhalb derselben Gemeinde errichtet worden sind und
2. innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in einem Abstand von bis zu 2 Kilometern in der Luftlinie, gemessen vom äußeren Rand der jeweiligen Anlage, in Betrieb genommen worden sind.“

„24 Kalendermonate“:

Vgl. Hinweis 2009/13 – „Zwölf Kalendermonate“ gem. § 19 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2009



# Zusammenfassung von sog. Freiflächenanlagen – II

## Inbetriebnahme & Zusammenfassung

Elena Richter

## Übersicht

## Inbetriebnahme

## Zusammenfassung für Vergütung

## Gebäude Freiflächen

## Andere Zusammenfassungen

## Schluss

„Vergütungszonung“ (nur eine „Zone“ = Vergütungsschwelle von 10 MW) folgt aus

### § 32 Abs. 1 EEG 2012

„Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie beträgt die Vergütung . . . bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 MW . . . “



## Anfragen

- Zusammenfassung nach § 19 Abs. 1a EEG 2012 von Neuanlagen auch mit Bestandsanlagen ?  
⇒ Ja, s. <http://www.clearingstelle-eeg.de/beitrag/1995>
- Relevanz eines gemeinsamen Netzanschlusses ?  
Wortlaut von § 19 Abs. 1a EEG 2012 (-)





- „Unbeschadet des Abs. 1“ – **Anwendung des § 19 Abs. 1 EEG 2012 auf Freiflächenanlagen ?**
  - § 19 Abs. 1a EEG 2012 grundsätzlich weiter → überhaupt Raum für Abs. 1 ?
  - **Beispiel 1:** zwei Freiflächeninstallationen, innerhalb einer Gemeinde, 2 km voneinander entfernt ⇒ Module erreichen durch Zusammenfassungen nach Abs. 1a ggf. 10 MW
  - **Beispiel 2:** eine Freiflächeninstallation erstreckt sich über zwei Grundstücke, zwischen denen die Gemeindegrenze verläuft ⇒ Abs. 1a erfasst jew. nur einen Teil der Module ⇒ können alle Module nach Abs. 1 ggf. 10 MW erreichen ?
    - Problem 1:** wenn Abs. 1 (+), Zusammenfassung von Freiflächen- auch mit Gebäudeanlagen ?
    - Problem 2:** Verhältnis von Abs. 1 zu Abs. 1a

⇒ **Frage bislang offen**



# „Grundstück“ und „unmittelbare räumliche Nähe“ in anderen Vorschriften

Inbetriebnahme  
&  
Zusammenfassung

Elena Richter

Übersicht

Inbetriebnahme

Zusammenfassung für  
Vergütung  
Gebäude  
Freiflächen

Andere  
Zusammenfassungen

Schluss

## § 6 Abs. 3 Satz 1 EEG 2012

„Mehrere Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung im Sinne der Absätze 1 und 2 als eine Anlage, wenn

1. sie sich **auf demselben Grundstück** oder **sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe** befinden und
2. innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.



# „Grundstück“ und „unmittelbare räumliche Nähe“ in anderen Vorschriften – II

## Inbetriebnahme & Zusammenfassung

Elena Richter

### Übersicht

### Inbetriebnahme

### Zusammenfassung für Vergütung

Gebäude  
Freiflächen

### Andere Zusammenfassungen

### Schluss

## § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/2012

„Bei einer oder mehreren Anlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 30 Kilowatt, die sich **auf einem Grundstück** mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden, gilt der Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz als günstigster Verknüpfungspunkt.“



# „Grundstück“ und „unmittelbare räumliche Nähe“ in anderen Vorschriften – III

## Inbetriebnahme & Zusammenfassung

Elena Richter

## Übersicht

## Inbetriebnahme

## Zusammenfassung für Vergütung Gebäude Freiflächen

## Andere Zusammenfassungen

## Schluss

Begriffe in § 5 EEG 2009/2012 und § 6 EEG 2012 auszulegen wie in § 19 Abs. 1 EEG 2009/2012 ?

- **Pro:**

- Einheitliche Begriffsverwendung innerhalb des EEG,
- ...

- **Contra:**

- „Grundstück“ und „sonstige unmittelbare räumliche Nähe“ nicht legaldefiniert. § 5, § 6 und § 19 haben unterschiedliche Regelungsziele ⇒ Sinn und Zweck der jeweiligen Vorschrift könnten eine jeweils unterschiedliche Auslegung erfordern
- ...

⇒ Zu § 5 EEG 2009/2012: Hinweisverfahren 2011/23 läuft



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit – Fragen sind  
willkommen !

Ass. iur. Elena Richter  
– Rechtswissenschaftliche Koordinatorin der Clearingstelle EEG –  
Charlottenstraße 65  
10117 Berlin  
Tel. 030 206 14 16 – 0  
Fax 030 206 14 16 – 79  
post@clearingstelle-eeg.de  
*www.clearingstelle-eeg.de*